

UNION HOBBYLIGA ZWETTL

Richtlinien für den Spielbetrieb (Statuten):

Die offizielle Gründung der Hobbyliga Bezirk Zwettl (kurz: HLZ) fand am 18. August 1983 statt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre bestätigt bzw. neu gewählt.

Am 18. Juli 1986 einigten sich die Vertreter folgender Vereine erstmalig und einstimmig auf nachstehende Statuten: USC Großglobnitz, USC Oberstrahlbach, USC Etzen, WB Groß Dietmanns, SC Zwickl Zwettl, SV Großmotten, USC Friedersbach und SC Grafenschlag.

Neu überarbeitet und einstimmig beschlossen am: 7. August 1992, 23. September 1992, 14. November 1997, 10. November 2000, 27. Juli 2001, 8. März 2002, 1. August 2003, 1. August 2006, 18. Juli 2014, 17. Juli 2015, 13. November 2015, 16. Februar 2018 und 13. Juli 2018.

Am 23. November 2018 wurden die Statuten mit den Vertretern der folgenden Vereine einstimmig adaptiert: USC Großglobnitz, USC Oberstrahlbach, USC Etzen, USC Friedersbach, USC Grafenschlag, SU Rudmanns/Stift Zwettl, USC Ritter und UKSV Laimbach (USV Großschönau bei der Sitzung nicht vertreten).

Die HLZ ist eine Interessensvertretung aller mitspielenden Vereine und dient der Organisation eines Meisterschaftsbetriebes im Hobbyfußball. Als rechtlicher Ansprechpartner (z.B. DSGVO – auch im Zusammenhang mit der Hobbyliga-Homepage) dient der jeweilige Verein des Aktiven.

Punkt 1 - HL-Versammlungen:

Bei angekündigten Hobbyliga-Versammlungen oder außerordentlichen Versammlungen muss mindestens **ein** Vereinsmitglied pro Mannschaft anwesend sein. Die Wartezeit beträgt **30 Minuten**. Danach nicht anwesende Vereine haben **75 (fünfundsiebzig) Euro** Strafe an die HLZ zu bezahlen.

Punkt 2 - Spieltermine:

Spieltermine werden im Einvernehmen beider Vereine im Zuge der Auslosung festgelegt. Sollte ein Nachtragsspiel bis zur fix terminierten Meisterfeier noch nicht nachgetragen worden sein und sich die Vereinsvertreter auch nicht auf einen davor liegenden Zeitpunkt einigen können, wird vom Hobbyliga-Vorstand ein **Pflichttermin**, spätestens einen Tag vor der Meisterfeier, festgelegt.

Punkt 3 - Schiedsrichter:

Der am Spielplan eingeteilte Verein ist dazu verpflichtet, einen Schiedsrichter und zwei Assistenten (Linienrichter) zu stellen. Die Schiedsrichtergebühr für das gesamte Team beträgt 40 (vierzig) Euro und ist von der Heimmannschaft zu bezahlen.

Bei Versäumnis treten folgende Richtlinien in Kraft:

Ein Assistent fehlt: 40 (vierzig) Euro Strafe an die HLZ, der fehlende Assistent wird durch Losentscheid zwischen den beiden Mannschaften ermittelt.

Beide Assistenten fehlen: 75 (fünfundsiebzig) Euro Strafe an die HLZ, jede Mannschaft stellt einen Assistenten.

Schiedsrichter fehlt: Ein Assistent muss das Spiel leiten, restliche Entscheidungen wie oben.

Das gesamte Schiedsrichterteam fehlt bzw. erscheint nicht pünktlich: 180 (einhundertachtzig) Euro Strafe an die HLZ. **Für das Schiedsrichterteam gibt es keine Wartezeit!** Bei Fehlen wird der Schiedsrichter zwischen den beiden Mannschaften durch Losentscheid bestimmt, jede Mannschaft stellt einen Assistenten.

Keiner Mannschaft steht das Recht zu, das Schiedsrichterteam, welches bei der Auslosung bestimmt wurde, abzulehnen.

Punkt 4 – Voraussetzungen Pflichtspiele:

Bei Pflichtspielen (Meisterschaft und Cup) beträgt die Wartezeit für die Mannschaften **20 Minuten** (lt. Statuten des ÖFB, Pkt. 2, § 10). Bis dahin müssen mindestens sieben Feldspieler in Spielbekleidung am Spielfeldrand bereitstehen. Der Heimverein ist für ein ordnungsgemäßes Spielfeld (Rasen gemäht, Linien gezogen, Tornetze und Cornerfahnen vorhanden) verantwortlich, auch wenn ein Fehler durch Dritte auftritt.

Ansonsten wird das Spiel mit **3:0 für den anwesenden Verein bzw. den Gastverein** gewertet und der nicht angetretene Verein hat insgesamt **240 (zweihundertvierzig) Euro** an Strafgeld - 100 (einhundert) Euro an den anwesenden Verein, 100 (einhundert) Euro an die HLZ und 40 (vierzig) Euro für das Schiedsrichterteam - zu bezahlen. Zusätzlich wird der nicht angetretene Verein aus dem Fairnessbewerb ausgeschlossen.

Zum Auswahlspiel im Rahmen der Meisterschaftsfeier müssen pro Verein (zumindest) **zwei aktive Spieler** abgestellt werden. Ansonsten ist pro fehlendem Spieler eine Geldstrafe von **30 (dreißig) Euro** zu bezahlen.

Punkt 5 - Spielabsagen:

Vom Heimverein müssen witterungsbedingte Absagen am Spieltag bis **spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn** dem Gastverein und dem Schiedsrichterteam mitgeteilt werden.

Spiele entfallen nicht, es gibt im Bedarfsfall nur Verschiebungen.

Der Austragungstermin für Nachtragsspiele ist innerhalb von 14 Tagen zu vereinbaren und an die Hobbyliga zu melden (per Mail an Hobbyliga-Mailadresse). Wird innerhalb von 14 Tagen kein Termin vereinbart, wird seitens der Hobbyliga ein Spieltermin festgelegt.

Kann ein Spiel der Herbstsaison nicht mehr im Herbst nachgetragen werden und wird erst im Frühjahr gespielt, so sind nur jene Spieler spielberechtigt, die auch im Herbst für die jeweilige Mannschaft spielberechtigt waren.

Punkt 6 - Spielerwechsel:

Pro Meisterschaftsspiel dürfen **maximal fünf Wechsel** durchgeführt werden, wobei auch Rücktauschen erlaubt ist.

Wechselt ein Verein öfter als fünfmal, so hat der gegnerische Verein innerhalb der folgenden drei Tage das Recht, beim Hobbyliga-Obmann gegen die Wertung des Spiels Einspruch zu erheben. Erfolgt dieser Einspruch zu Recht, wird das Spiel mit 3:0 für den gegnerischen Verein gewertet.

Punkt 7 – Spielerverwarnungen und -strafen:

Strafregelung bei Verwarnungen:

Erhaltene gelbe Karten müssen auf dem Spielbericht vermerkt werden. Nach **drei gelben Karten** in einem Spieljahr ist der betreffende Spieler **im nächsten Meisterschaftsspiel** gesperrt. Blaue Karten (Zeitausschluss für 10 Minuten) gibt es nicht.

Zu beachten: Eine gelb-rote Karte hebt eine zuvor im selben Spiel gezeigte **gelbe Karte** auf und wird nicht als solche in der Statistik vermerkt.

Bei Einsatz von gesperrten Spielern wird das Match mit 3:0 für den gegnerischen Verein gewertet.

Jeder Verein ist für die Verwaltung der eigenen Karten (gelbe und rote) sowie der daraus folgenden Sperren selbst verantwortlich.

Strafregelung bei Ausschlüssen:

Bei Vergabe einer gelb-roten oder roten Karte, die vom Schiedsrichter im Spielbericht zu notieren ist, erfolgt für den betreffenden Spieler eine Sperre im **nächsten Meisterschaftsspiel**. Kommt es zu einer Tätigkeit oder Insultierung (Anm.: Beleidigung, Beschimpfung, Verhöhnung) des Gegners oder des Schiedsrichterteams, erfolgt eine Sperre von **drei Spielen**. Bei gröberen Vergehen erfolgt eine Strafausschusssitzung im Zuge dessen über das Strafausmaß entschieden wird.

Bei allen Situationen die über eine Ein-Spiel-Sperre hinausgeht, ist ein Vermerk durch den Schiedsrichter vorzunehmen, zusätzlich ist der Hobbyligavorstand zu informieren.

Ausgeschlossene Spieler haben sich vom Spielfeldrand zu entfernen, ein Verbleiben bei der Spielerbank oder in unmittelbarer Spielfeldnähe ist nicht gestattet. Aufforderungen des Schiedsrichters zur Entfernung des Spielers sind Folge zu leisten.

Bei nicht gewerteten Spielen zählen gelbe und rote Karten nicht und verfallen.

Eine Sperre nach letzten Spiel der Frühjahrssaison durch gelb-rote Karte oder rote Karte zieht eine Sperre des betreffenden Spielers im ersten Meisterschaftsspiel der Herbstsaison mit sich. Sperren aufgrund einer 3. gelben Karte werden nicht in die neue Saison übernommen.

Punkt 8 - Spielabbruch:

Bei witterungsbedingten Spielabbrüchen gilt folgende Regelung:

Die Situation, die zum Abbruch führte, muss dem Hobbyligaobmann gemeldet werden.

Falls das Spiel zumindest 70 min. gedauert hat gilt der Spielstand bei Abbruch als Ergebnis. Falls das Spiel vor der 70. min abgebrochen werden muss, wird die Restspielzeit mit Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches nachgeholt. Der Kader der Mannschaften muss nicht identisch mit dem ursprünglichen Spiel sein, die Gesamtanzahl der Wechsel muss aber dem Punkt 6 entsprechen. Gelbe und Rote Karten behalten auf jeden Fall ihre Gültigkeit, d.h. ausgeschlossene Spieler sind sowohl in der Restspielzeit als auch im auf die Rote Karte

folgenden Match gesperrt. Bei der Restspielzeit sind die Mannschaften um die ausgeschlossenen Spieler zu reduzieren (weniger als 11 Mann).

Der Schiedsrichter ist von der gleichen Mannschaft wie im Originalspiel eingeteilt zu stellen und ist auch für beide Spiele voll zu bezahlen.

Erfolgt ein Spielabbruch aufgrund einer Schiedsrichterentscheidung (Tätlichkeiten von Spielern, Trainern oder Zuschauern), so hat jener Verein, der den Abbruch verschuldet hat, eine Geldstrafe von **100 (hundert) Euro** an die HLZ zu bezahlen.

Bei Spielabbrüchen die von einem Spieler einer Mannschaft verursacht werden gilt folgende Regelung:

Das Spiel wird zu Ungunsten der Mannschaft des verursachenden Spielers mit 3:0 strafverifiziert. Die Karten des Spieles bleiben erhalten und gelten für die Statistik, die Torschützen werden nicht gewertet.

Wenn der Spielabbruch durch einen Zuschauer verursacht wird, wird vom Hobbyliga-Obmann innerhalb einer Woche eine Strafausschusssitzung gemäß Punkt 11 einberufen, in der die Höhe der Strafe (Platzsperre, Geldstrafe) festgelegt wird. Jeder Verein ist für das eigene Publikum zuständig.

Punkt 9 – Spielermanmeldung/spielberechtigte Spieler:

Die spielberechtigten Spieler sind mit Foto und Geburtsdatum auf der Hobbyliga-Homepage in Form einer Kaderliste zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Spieler sind spielberechtigt. Neue Spieler sind bis spätestens 15. August bzw. 15. März anzumelden. Weiters ist jeder Mannschaft erlaubt 2 Spieler (Hobbyliga-Neuanmeldungen) während der laufenden Saison nachzunenennen.

Falls ein Spieler bereits bei einer anderen Mannschaft der HLZ angemeldet war, so ist er nur noch für die neu anmeldende Mannschaft spielberechtigt. Voraussetzung für den Spielertransfer ist die Zustimmung des Spielers und die Information des ehemaligen Vereins (Informationen an bzw. Rückfrage durch den HL-Vorstand).

Spieler die einen HLZ-Spielerpass haben, sind ebenfalls noch spielberechtigt.

Die Kontrolle erfolgt durch den Kapitän der jeweiligen Mannschaft vor Spielbeginn nach eigenem Ermessen. In besonderen Fällen (keine Internetverbindung möglich) kann ein eventueller Einspruch hinsichtlich der Spielberechtigung eines Spielers innerhalb der folgenden 3 Tage beim Hobbyliga-Obmann eingebracht werden.

Der Spielbericht muss vor dem Spiel von beiden Mannschaften vollständig ausgefüllt und dem Schiedsrichter übergeben werden.

Jugendspieler, die bei einem Verbandsverein (NÖFV) aktiv sind, dürfen eingesetzt werden, sofern sie zum Stichtag 1. August vor der jeweiligen Meisterschaftsperiode das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der Einsatz von Spielern vor dem vollendeten 15. Lebensjahr fällt in den Verantwortungsbereich der Vereine. Eine Absicherung durch eine schriftliche Bestätigung von den Erziehungsberechtigten wird empfohlen.

Punkt 10 – Einsatz nicht berechtigter Spieler:

Wird ein Spieler eingesetzt, der:

- nicht aufgrund eines Fotos auf der Homepage-Kaderliste spielberechtigt ist

- keinen Pass vorweisen kann,
- in der selben Saison (Herbst- bzw. Frühjahrssaison der jeweiligen Liga) bereits bei einem anderen Verein des NÖFV/ÖFB oder einer anderen Hobbyliga gespielt hat,
- oder aufgrund von Punkt 7 nicht spielberechtigt ist,

so muss dies vom Schiedsrichter am Spielbericht vermerkt und danach dem Hobbyliga-Obmann mitgeteilt werden. Das Spiel wird unter allen Umständen zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt.

Sollten gültige Spielerpässe fehlen, so müssen die betreffenden Spieler amtliche Lichtbildausweise vorlegen. Ist weder ein Spielerpass noch ein anderer Ausweis vorhanden, so sind die betreffenden Spieler nicht spielberechtigt. Fehlende Spielerpässe sind dem Hobbyliga-Obmann innerhalb der folgenden drei Tage vorzulegen, ansonsten wird das Spiel mit 3:0 für den gegnerischen Verein gewertet.

Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so wird das betroffene Spiel automatisch mit 3:0 für den gegnerischen Verein gewertet.

Punkt 11 - Strafausschusssitzung:

Alle sonstigen Entscheidungen bei auftretenden Schwierigkeiten werden vom Hobbyliga-Obmann bzw. den bei den Versammlungen anwesenden Vereinsvertretern getroffen.

Bei Verstößen gegen folgende Punkte der Statuten wird eine Strafausschusssitzung einberufen:

- Punkt 7 (Ausschlüsse mit Insultierung oder Tätlichkeit)
- Punkt 10 (Protestbehandlungen)
- Punkt 8 (Spielabbruch – ausgenommen aufgrund Witterung)

Der Strafausschuss entscheidet innerhalb von 14 Tagen über die oben genannten Punkte, bei Gefahr in Verzug innerhalb von sieben Tagen.

Für die Strafausschusssitzung wird jeder Verein eingeladen, mindestens 1 Vertreter pro Verein muss anwesend sein. Pro Verein wird im Zuge der Abstimmung über die Sanktionen 1 Stimme gewertet. Der von den Sanktionen betroffene Verein ist hierbei nicht stimmberechtigt.

Nicht anwesende Vereine haben kein Stimmrecht und haben die Strafe gemäß Punkt 1 zu bezahlen.

Der Strafausschuss entscheidet innerhalb von 14 Tagen über die oben genannten Punkte, bei Gefahr in Verzug innerhalb von sieben Tagen.

Punkt 12 – Verwaltung Spielberichte:

Der Spielbericht ist vom Heimverein bis Sonntag, 22.00Uhr per Mail an Mathias Schuster (m.schuster@noen.at) und an hobbyligazwettl@gmx.at (Hobbyligaadresse zur Verwaltung) zu senden. Der Originalbericht ist vom Heimverein aufzubewahren und im Zuge der nächsten Hobbyligasitzung beim Schriftführer abzugeben.